

Einwohnergemeinde Muhen



Gemeindeordnung

Vom 5. Juni 2005

Gültig ab 1. Januar 2006

Die Einwohnergemeinde Muhen erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

Gemeindeordnung

I. Organisation

§ 1

Organisationsform Die Gemeinde Muhen untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff Gemeindegesetz.

§ 2

Organe Organe der Gemeinde sind:
a) die Gemeindeversammlung
b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
c) der Gemeinderat
d) der Gemeindeammann
e) die Kommissionen und Angestellten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

II. Behörden und Kommissionen

§ 3

Mitgliederzahl ¹ Die Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten zu wählenden Behörden und Kommissionen wird wie folgt festgesetzt:
a) Gemeinderat: 5 Mitglieder
b) ... ¹
c) Finanzkommission: 5 Mitglieder
d) Wahlbüro: 2 Mitglieder und
2 Ersatzmitglieder

² Die Anzahl Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerkommission richtet sich nach dem Steuergesetz².

¹ Schulpflegen durch kantonales Recht auf 1. Januar 2022 abgeschafft; Aufgaben dem Gemeinderat übertragen.

² Gegenwärtig: 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied

III. Durchführung der Wahlen

§ 4

- Urnenwahl ¹ Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt.
- Wahl durch Gemeinderat ² Die Abgeordneten von Gemeindeverbänden werden durch den Gemeinderat gewählt.

IV. Veröffentlichungen

§ 5

- Publikationsorgan Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Lokalanzeiger der Gemeinde (Landanzeiger).

V. Zuständigkeiten

§ 6

- ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für:
- Liegenschaftsverkehr
- a) Kauf, Tausch und Verkauf von Grundstücken bis zu einem Betrag von Fr. 500'000.00 pro Einzelfall und Finanzierung dieser Geschäfte auf dem Darlehensweg;
 - b) Kauf, Tausch und Verkauf von Grundstücken bis zu einem Betrag von Fr. 1'000'000.00 pro Einzelfall mit Zustimmung durch die Finanzkommission und Finanzierung dieser Geschäfte auf dem Darlehensweg;
 - c) Begründung von Baurechten soweit der jährliche Baurechtszins je Geschäft nicht höher ist als Fr. 20'000.00;
 - d) Abtretungsverträge über kleine Grenzkorrekturen sowie Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum;
- Grenzänderungen
- e) Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes.
- Berichterstattung ² Der Gemeinderat hat jährlich über die gestützt auf vorstehende Kompetenzübertragung abgeschlossenen Geschäfte Bericht zu erstatten.

VI. Fakultatives Referendum

§ 7

- Unterschriftenzahl Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten verlangt wird.

VII. Schlussbestimmungen

§ 8

- Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Gemeindeordnung aus dem Jahr 1981, welche am 25. Januar 1981 an der Urne angenommen worden ist.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Jörg Kaufmann

Alfred Müller

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am: 26. November 2004

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung angenommen am: 5. Juni 2005

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am: 23. Juni 2005